

Zur Einstandspflicht des Rechtsschutzversicherers beim Tatvorwurf der gefährlichen Körperverletzung

Von Dr. Caspar David Hermanns und Sebastian Lube, Osnabrück*

A. Ausgangslage

Rechtsschutzversicherungen werden von Gerichten nicht selten als Fluch, von der Anwaltschaft wohl eher als Segen empfunden. Doch der Rechtsanwalt weiß auch, dass dem Versicherten bei Abschluss seines Vertrages nicht selten nicht bewusst ist, welche Risiken nach seinem Vertrag eigentlich im Schadensfall von der Versicherung übernommen werden und welche von ihm selbst zu tragen sind.

Die Frage des Kostenschutzes für eine Verteidigung wegen des unberechtigten Tatvorwurfes der gefährlichen Körperverletzung i. S. d. § 4 Abs. 3 a ARB ist dabei insofern pikant, als dass hier nicht selten juristische Spitzfindigkeiten und schneidige Tatvorwürfe aufeinander treffen. Andererseits ist im Sinne der Versichertengemeinschaft zu berücksichtigen, dass der Personenkreis, der mit dem Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung konfrontiert wird, nicht unbedingt unproblematisch ist, weshalb denselben Personen auch nicht zwingend der Schutz der Versichertengemeinschaft zu gewähren ist und daher Risikoausschlüsse grundsätzlich auch im Interesse der Versicherten sind.

I. Ausschluss des Versicherungsschutzes

In den Allgemeinen Rechtsschutzbedingungen sind neben anderen Risikoausschlüssen in § 4 ARB unter anderem gemäß § 4 Abs. 3 a ARB solche Vergehen ausgeschlossen, die ausschließlich vorsätzlich und damit nicht auch fahrlässig begiehbar sind. Aus dem Umkehrschluss ergibt sich damit primär, dass Verbrechen in jedem Fall ausgeschlossen sind. Für alle anderen Taten, die mit einer Freiheitsstrafe unter einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind – Vergehen – kommt es entscheidend darauf an, ob der objektive Tatbestand des jeweiligen Deliktes vorsätzlich und fahrlässig begiehbar ist, oder eine Begehung ausschließlich vorsätzlich möglich ist. Andererseits macht der Wortlaut des § 4 Abs. 3 a S. 2 ARB auch deutlich, dass, obwohl das Delikt sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begiehbar ist, ein solches nur dann als gedeckt angesehen werden kann, wenn die fahrlässige Begehungsweise zur Last gelegt wird, der Versicherte also nicht vorsätz-

* Der Verf. *Hermanns* ist Rechtsanwalt in der Sozietät Dr. Hermanns & Partner, Rechtsanwälte, in Osnabrück, der Verf. *Lube* juristischer Mitarbeiter dieser Sozietät.

lich gehandelt hat oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes zumindest nicht erfolgt.

II. Sinn und Zweck des Ausschlusses

Auf eine detaillierte Aufzählung von Delikten, die nur vorsätzlich begangen werden können, kann an dieser Stelle verzichtet werden¹. Der Rechtsschutzversicherer nimmt dem Versicherten grundsätzlich die Risiken, die sich für ihn im Alltag auf Grund von hohen Gerichtskosten oder Rechtsanwaltsgebühren ergeben können. Dabei handelt es sich um ein äquivalentes Verhältnis, bei dem der Versicherte naturgemäß an Sicherheit gewinnt, und dieser sogleich synallagmatisch seine Versicherungsbeiträge zu zahlen hat. Dieses Bedürfnis an Schutz zu befriedigen, ist die Aufgabe der Rechtsschutzversicherungen. Nicht dazu missbraucht werden soll die Rechtsschutzversicherung allerdings dazu, sich den Kosten einer vorsätzlich begangenen Tat zu entziehen. Im Gegenteil müsste zumindest ein rational denkender Täter neben dem Entdeckungsrisiko auch stets die sekundären Folgekosten in seine Überlegungen mit einbeziehen. Würde eine vorsätzlich begangene Tat als von der Rechtsschutzversicherung gedeckt angesehen, so könnte das den Täter in seinem Entschluss bestärken, kriminelles Unrecht zu tun oder gar erst diesen Entschluss in ihm hervorrufen. Im Interesse aller Versicherten ist es deshalb erforderlich, den Versicherungsschutz dort zu versagen, wo rechtskräftig festgestellt wurde, dass der Täter sich mit „Wissen und Wollen“ für das Unrecht entschieden hat.

Andernfalls würde es zu einer spürbaren Erhöhung der Versicherungsbeiträge und damit zu einer Benachteiligung des Gros der Versicherten kommen. Von vornherein ausgeschlossen sind deshalb jene Delikte, die nur vorsätzlich begehbar sind, weil eine fahrlässige Begehungsweise überhaupt nicht möglich ist.

III. Entwicklung und Problematik

Bei den Delikten, die sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begehbar sind, hängt es gemäß § 4 Abs. 3 a S. 2 ARB entscheidend davon ab, ob das Vergehen in concreto fahrlässig begangen worden ist und das Verfahren damit Versicherungsschutz genießt, oder ob es vorsätzlich begangen wurde, der Versicherungsschutz also versagt werden muss.

¹ Hierzu auch *Harbauer*, ARB, 7. Aufl., München 2004, § 4 Rn. 184

Der Wortlaut des „solange“² macht dabei deutlich, dass der Versicherungsschutz später erst aufleben kann, etwa wenn im Laufe des Verfahrens der Vorwurf des Vorsatzes auf Fahrlässigkeit umgestellt wird, dieser aber sogleich auch entfallen kann, wenn ein umgekehrter Fall auftreten sollte. Solange aber keine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatzes erfolgt, ist der Versicherungsschutz als gegeben anzusehen, also etwa auch dann, wenn das Verfahren eingestellt wird. Dabei versteht es sich von selbst, dass im Falle eines Freispruches die Kosten der Staatskasse aufzuerlegen sind, die Rechtsschutzversicherungen also nicht einzutreten haben.

Ergeben sich daher noch Erkenntnisse im Laufe des Verfahrens, so kann der Vorwurf umgestellt werden, was unter Umständen dazu führt, dass zugunsten des Versicherten der Versicherungsschutz noch im Nachhinein auflebt. Bei den Delikten, die sowohl vorsätzlich als fahrlässig begehrbar sind, ist damit ein etwaiger Fehler beim Verfahrenseintritt reversibel und ob das Geschehen als nicht gedeckt angesehen werden muss entscheidet sich für den Versicherten erst, wenn es zu einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vorsatzdelikts kommt.

Anders verhält es sich dabei mit solchen Vergehen, die nur vorsätzlich begehrbar sind. Diesbezüglich hatte sich die Rechtsprechung zunächst dahingehend verfestigt, dass es allein darauf ankommt, welcher Vorwurf dem Versicherten gemacht wird oder anfangs gemacht wurde, unabhängig davon, ob eine Verurteilung erfolgt oder das Verfahren beispielsweise eingestellt wird³. Selbst wenn ein Verfahren also eingestellt wird, ändert dies für den Versicherten nichts daran, dass seine Versicherung für die Kosten nicht eintreten wird. Da der Staatskasse regelmäßig die Kosten der Verteidigung bei eingestellten Verfahren nicht zur Last gelegt werden, ebenso regelmäßig im Ergebnis ein Verfahren gegen den Versicherten zu Unrecht eingeleitet wurde – seine Schuld zumindest nicht bewiesen werden konnte – wurde dieser trotz bestehenden Versicherungsschutzes mit seinen Kosten belastet. Dies bedeutete letztlich, dass der Versicherte sich damit in der Situation befand, entweder die Kosten selbst zu tragen oder aber das Verfahren bis zum Ende auszureizen und es auf ein Urteil ankommen zu lassen, will er nicht auf den Kosten sitzen bleiben.

² Harbauer, ARB, 7. Aufl., München 2004, § 4 Rn. 184.

³ Hierzu AG *Düren*, Urt. v. 08.04.1997 – 2 C 45/97 - r+s 1989, 380; AG *Duisburg*, Urt. v. 22.12.1993 – 35 C 496/93 - r+s 1994, 223; LG *Oldenburg*, Urt. v. 02.07.1982 – 2 S 72/82 - ZfS 1984, 144, 145; AG *Düsseldorf*, Urt. v. 17.03.1989 – 28 C 1113/88 - r+s 1989, 292; LG *Düsseldorf*, Urt. v. 17.02.2000 – 21 S 442/99 - r+s 2000, 244; Harbauer, ARB, 7. Aufl., München 2004, § 4 Rn. 183 m. w. N.

Gerade in Fällen, in denen es um die Einordnung der gefährlichen Körperverletzung ging, spitzte sich dieses Dilemma zu. Denn meint man, es handele sich bei der gefährlichen Körperverletzung um ein solches Delikt, das nur vorsätzlich begehbar ist, so ist ein Verfahren wegen gefährlicher Körperverletzung auch nicht von der Versicherung gedeckt, wenn sich ein solcher Vorwurf als unhaltbar erweist und das Verfahren sogleich eingestellt wird. Für den Versicherten wäre demnach ein Urteil, ob er Träger der Kosten eines zu unrecht gegen ihn eingeleitetes Verfahren ist, de facto vorverlagert auf den Zeitpunkt des Schuldvorwurfs. Mehr noch hinge diese Entscheidung davon im Wesentlichen ab, was die Strafverfolgungsbehörden meinen dem Täter vorwerfen zu können, ganz gleich was das Gericht im Laufe des Verfahrens noch von diesen Vorwürfen halten mag. Auch hier musste es unter dem Gesichtspunkt der nicht unerheblichen Verteidigungskosten also ein geradezu dringendes Anliegen des Versicherten sein, darauf zu hoffen, dass das Verfahren mit einem Urt. endet und er durch dieses gänzlich freigesprochen wird.

Grundsätzlich ist die gefährliche Körperverletzung anfangs versichert gewesen⁴. Selbst *Harbauer* sah in der Erstauflage seines Kommentars die gefährliche Körperverletzung als versichert, sprach sich also erst später für die Versagung des Versicherungsschutzes aus⁵. Wenngleich er sich dabei grundsätzlich der engen Auslegung und damit der Verneinung des Versicherungsschutzes anschloss, so klingt echte Überzeugung doch anders, wenn er schreibt, dass „all diese Umstände eher dafür sprächen“, den Versicherungsschutz zu versagen⁶.

B. Einordnung der gefährlichen Körperverletzung i. S. d. § 4 Abs. 3 a ARB

Damit eine – unter Umständen durchaus weitreichende – Kostenentscheidung nicht schon in die Hände des zumindest in Referendarkreisen berühmten „POM Fritz“ gelegt wird, der durch Ausfüllen des polizeilichen Aufnahmebogens den Tatvorwurf erst einmal festschreibt, kann man nicht darum herumkommen, genau zu überprüfen, wie die gefährliche Körperverletzung in den ARB einzuordnen ist. Anlass hierfür ist nicht zuletzt der Umstand, dass sich die Rechtsprechung keineswegs (mehr) einig bei der Be-

⁴ *Matzen*, AnwBl 1979, 126.

⁵ *Vassel*, ZVersWiss 1984, 608, 613.

⁶ *Harbauer*, ARB, 7. Aufl., München 2004, § 4 Rn. 192.

antwortung dieser Frage ist⁷ und sich ein Wandel der Rechtsprechung abzuzeichnen scheint.

I. Gefährliche Körperverletzung nur vorsätzlich begehbar

Die Befürworter der engeren Auslegung bei der Zuordnung der gefährlichen Körperverletzung argumentieren, dass zwischen dieser und der einfachen Körperverletzung nach § 223 StGB eine volle Tatbestandsidentität vorliegen müsse. Dreh- und Angelpunkt bei der Beurteilung dieser Frage ist § 15 StGB. Danach ist nur vorsätzliches Handeln strafbar, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich fahrlässiges Handeln unter Strafe stellt. Durch diesen eindeutigen Wortlaut wird darlegt, dass eine fahrlässige Begehung solange straffrei ist und damit dieses Delikt auch nur vorsätzlich begehbar ist, wie nicht klar die fahrlässige Begehung dieses Deliktes im Gesetz mit Strafe bedroht wird. Zur Beurteilung der Frage, welche Vergehen sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden können, kommt es auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale der strafbaren Handlung an, die sich bei der unter Strafe gestellten vorsätzlichen und fahrlässigen Begehungsform decken müssen⁸.

Dabei besteht volle Tatbestandsidentität zwischen § 223 StGB und § 229 StGB. Fraglich ist allein, ob diese Tatbestandidentität auch zwischen § 224 StGB und § 229 StGB besteht. Die zusätzlichen objektiven Tatbestandsmerkmale des § 224 StGB – wie die Begehung mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) oder durch Beibringung eines Giftes oder eines anderen gesundheitsschädlichen Stoffes (§ 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB) – sind dabei lediglich vorsätzlich zu verwirklichen⁹. Auch ist es richtig, dass die zusätzlichen Tatbestandsmerkmale nicht bei der fahrlässigen Körperverletzung nach § 229 StGB vorliegen müssen, diese sich demnach in ihrem objektiven Tatbestand eben nicht vollständig decken, eine volle Tatbestandsidentität also richtigerweise nicht vorliegt. Nicht beantwortet ist damit allerdings die Frage, ob eine volle Tatbestandsidentität im Sinne von § 4 Abs. 3 a ARB überhaupt von Nöten ist.

⁷ Zur einschlägigen Rechtssprechung detailliert *Harbauer*, ARB, 7. Aufl., München 2004, § 4 Rn. 192.

⁸ *Harbauer*, ARB, 7. Aufl., München 2004, § 4 Rn. 191; *LG Saarbrücken*, Urt. v. 27.06.2002 – 2 S 341/01 - ZfS 2002, 497, 498.

⁹ *AG Stuttgart*, Urt. v. 11.06.1982 – 16 C 11323/81 - ZfS 1983, 368.

II. Tatbestandsidentität versus identischer Grundtatbestand

Obwohl – wie richtigerweise vertreten wird – eine volle Tatbestandsidentität nicht vorliegt, so sind doch der Grundtatbestand der einfachen und der gefährlichen Körperverletzung identisch. Beide verlangen nach einer Gesundheitsschädigung und/oder einer körperlichen Misshandlung. Zu Recht gibt *Harbauer* die Frage wieder, ob trotz nicht gegebener voller Tatbestandsidentität die Fälle des § 224 StGB wegen des gleichen Grundtatbestandes als alternativ strafbar und somit als gedeckt angesehen werden können¹⁰.

1. Unrechtsgehalt und Deliktsidentität als Maßstab

Dabei wird vertreten, dass durch die zusätzlichen Tatbestandsmerkmale des § 224 StGB dieser im Vergleich zu § 223 StGB einen potentiell stärkeren Unrechtsgehalt erfahre, was dazu führte, dass im Hinblick auf den Sinn und Zweck des Risikoausschlusses, der Versicherungsschutz bei dem Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung zu versagen sei. Wenngleich zugestanden werden muss, dass sich der höhere Unrechtsgehalt schon aus der höheren Strafandrohung des Gesetzes ergeben könnte, wäre das dennoch kein Grund, den Versicherungsschutz dort allein deshalb zu versagen. Es ist richtig, dass der Sinn des Risikoausschlusses – wie oben gesehen – darin liegt, im Interesse aller Versicherten alle Taten, die nur vorsätzlich begangen werden können, vom Versicherungsschutz auszunehmen. Nur ist das lediglich der Grund, warum Vorsatztaten generell ausgeschlossen werden, jedoch nicht die Beantwortung der Frage, ob die gefährliche Körperverletzung zu den nur vorsätzlich begehbaren Delikten gezählt werden kann oder nicht. Die höhere Strafandrohung ergebe sich dabei daraus, dass die Körperverletzung durch eine besonders gefährliche Begehungsweise herbeigeführt wurde¹¹. So wird dadurch argumentiert, dass ein potentiell stärkerer Unrechtsgehalt einer Tatbestandsidentität entgegenstehe¹². Allerdings ist damit nur gesagt, dass der potentiell höhere Unrechtsgehalt nicht konform ist mit einer vollen Tatbestandsidentität, wobei im Übrigen auch nicht behauptet wird, dass eine solche vorläge. Keine Aussage wird dadurch darüber getroffen, ob es hier ausreicht, dass Tatbestandsidentität zwischen den Grundtatbeständen besteht. Doch selbst wenn man das Abstellen darauf mit hinzunimmt, dass § 224 StGB in seinem Unrechtsgehalt keine identische Fahrlässigkeit kennt, reicht das allein

¹⁰ *Harbauer*, ARB, 7. Aufl., München 2004, § 4 Rn. 192.

¹¹ *AG Düsseldorf*, Urt. v. 17.03.1989 – 28 C 1113/88 - r+s 1989, 292.

¹² *AG Osnabrück*, Urt. v. 30.11.1990 – 31 C 564/90 - ZfS 1991, 309, 310.

nicht aus. Denn bei fahrlässiger Verwirklichung sämtlicher Tatbestandmerkmale des § 223 StGB verbliebe eine Strafbarkeit nach § 229 StGB, wenn auch mit höherer Strafzumessung. Daraus ergibt sich, dass materiell strafrechtlich der tatbestandsmäßige Unrechtsgehalt des § 224 StGB in beiden Schuldformen verwirklichbar ist¹³.

2. Eigenständiger Deliktstypus des § 224 StGB

Auch wird eingewandt, dass die gefährliche Körperverletzung nicht fahrlässig begangen werden könne, weil der § 224 StGB im Vergleich zu § 223 StGB einen eigenständigen Deliktstypus besitzt, wobei deshalb nur § 223 StGB durch § 229 StGB fahrlässig begreifbar sei. Dabei wird zu Recht vertreten, dass der § 224 StGB eine Qualifizierung des § 223 StGB darstellt¹⁴. Wenn dabei auf einen eigenständigen Deliktstypus¹⁵ des § 224 StGB abgestellt wird, so ist damit wohl gemeint, dass der Gesetzgeber den Regelungsgehalt des § 224 StGB nicht in den § 223 StGB impliziert hat, sondern dafür eine autonome Regelung in § 224 StGB gefunden hat. Infolgedessen ist der Hinweis richtig, dass bei der Klassifizierung eines Deliktes als Vergehen oder Verbrechen Qualifikationstatbestände als eigenständige Deliktstypen eingeordnet werden. Dabei soll auch auf den Strafraumen des jeweiligen Deliktes und auf den des Grunddeliktes abgestellt werden. Nur wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es dabei lediglich um die Konsequenzen der Einordnung als Vergehen oder Verbrechen geht, diese Problematik mit der hier vorliegenden also nicht vergleichbar sei¹⁶.

Ebenso stellt der § 224 StGB im Vergleich zu § 223 StGB nicht einen solchen Tatbestand dar, der eine in sich vollkommen abgeschlossene Regelung gefunden hat, wie dies zum Beispiel bei § 242 StGB im Vergleich zu § 249 StGB der Fall ist¹⁷. Schon systematisch kann das Argument damit nicht aufrecht gehalten werden. Zum einen bestehen bereits allein deshalb Bedenken, weil die §§ 223, 224 StGB unmittelbar nacheinander vom Gesetzgeber eingeordnet wurden, eine systematische Trennung mithin nicht zu erkennen ist. Zum anderen sollte die Frage des Versicherungsschutzes nicht von solchen Zufälligkeiten des Gesetzgebers abhängen, wo er Tatbestände methodisch anordnet¹⁸.

¹³ AG Mainz, Urt. v. 05.04.1990 – 9 C 71/90 - r+s 1991, 170, 171.

¹⁴ LG Saarbrücken, Urt. v. 27.06.2002 – 2 S 341/01 - ZfS 2002, 497, 498.

¹⁵ LG Oldenburg, Urt. v. 02.07.1982 – 2 S 72/82 - ZfS 1984, 144, 145.

¹⁶ LG Saarbrücken, Urt. v. 27.06.2002 – 2 S 341/01 - ZfS 2002, 497, 498.

¹⁷ LG Saarbrücken, Urt. v. 27.06.2002 – 2 S 341/01 - ZfS 2002, 497, 498.

¹⁸ Vassel, ZVersWiss 1984, 608, 613.

3. Gebot einer engen Auslegung?

Wenn man eine enge Auslegung durch den Wortlaut „Versicherungsschutz besteht nur wenn“ für geboten hält und damit eine volle Tatbestandsidentität fordert¹⁹, geht dies fehl. Denn dem kann man schon entgegenhalten, dass es sich bei dem § 4 ARB um Ausschlüsse vom Versicherungsschutz handelt, also um Ausnahmen von diesem, während Versicherungsschutz in der Regel gegeben sein soll. Richtig ist dabei allerdings, dass es eigentlich dem Sinn der Vorschrift entsprechen würde, umgekehrt zu formulieren und sprachlich die Vergehen auszuschließen, die nur vorsätzlich begehrbar sind. Im Gegensatz dazu wird so formuliert, dass die Vergehen genannt werden, die vom Versicherungsschutz umfasst werden. Wenn innerhalb einer Enumeration von Ausschlüssen plötzlich dazu negativ formuliert wird und die Vergehen genannt werden, die versichert sind, so spricht das eher dafür, einer weiteren Auslegung zu folgen, weil der Versicherungsschutz dadurch als Regelfall statuiert, die Versagung hingegen als ultima ratio angesehen wird, also erst dann geboten wäre, wenn auch der Grundtatbestand nicht identisch ist.

4. Tatsächliche Bedenken

Das AG Duisburg legte mit seiner Entscheidung²⁰ den Kern der Bedenken frei, die tatsächlich vorrangig sein dürften, will man zur Versagung des Versicherungsschutzes den Vorwurf der gefährlichen Körperverletzung ausreichen lassen. Das Amtsgericht äußerte sich in seinem Urteil dahingehend besorgt, dass „der Versicherungsschutz sich andernfalls in eine nicht zu billigende Richtung bewegte“ und macht damit deutlich, dass die Gewährung des Versicherungsschutzes in Fällen des Vorwurfs der gefährlichen Körperverletzung mit dem Sinn und Zweck des Risikoausschlusses nicht vereinbar sei. Nach diesem bedürfe es der Versagung im Interesse der Gesamtheit der Versicherten in den Fällen einer Verurteilung wegen Vorsatzes bei Delikten, die vorsätzlich wie auch fahrlässig begehrbar sind.

Hiermit korrespondiert, dass bei solchen Delikten, die ohnehin nur vorsätzlich begehrbar sind, der Versicherungsschutz im Vorhinein versagt wird, unabhängig davon, ob eine Verurteilung überhaupt erfolgt. Das ist nur als folgerichtig anzusehen, weil damit die Taten ausgeschlossen sind, bei denen sich der Täter bewusst für das Unrecht entschie-

¹⁹ AG *Düren*, Urt. v. 08.04.1997 – 2 C 45/97 - r+s 1998, 380.

²⁰ AG *Duisburg*, Urt. v. 22.12.1993 – 35 C 496/93 - r+s 1994, 223.

den hat. Dabei muss man sich aber darüber im Klaren sein und diese Entscheidung auch mittragen können, dass die Schlusskonsequenz darin zu sehen sein wird, eine Kostenentscheidung auf den Zeitpunkt des Tatvorwurfs vorzuverlagern, eine Entscheidung über die Frage, wer mit den Kosten belastet wird, also nicht erst durch das rechtskräftige Urteil im Strafverfahren getroffen wird. Das scheint dort interessensgerecht, wo die Interessen der Versicherung und die der Versicherungsnehmer bei aufgrund des Typus des Delikts eindeutigen Fällen zu berücksichtigen sind. Es trifft zu, dass eine Nichtverurteilung oftmals Ergebnis eines Beweisdefizits sein wird²¹. Verurteilungen erfolgen auch deshalb nicht, weil der Täter sich geschickt angestellt hat oder das Delikt typischerweise schwer nachweisbar ist. Hinzukommen dürfte auch, dass trotz des Vorliegens von Sachbeweisen der entscheidende Beweis dennoch allein deshalb fehlt, weil bestimmte Delikte per se unter dem Deckmantel der Anonymität geschehen. Eine Versagung des Versicherungsschutzes in diesen Fällen steht damit auch im Interesse der Versicherten.

Doch dürfte dies sowohl bei der einfachen Körperverletzung als auch bei der gefährlichen Körperverletzung gerade nicht der Fall sein. So wird es in der Regel hinsichtlich der Beweisführung keinen Unterschied zwischen der gefährlichen Körperverletzung und der einfachen geben. Kann eine Körperverletzung in irgendeiner Weise nachgewiesen und der Täter mit dieser eindeutig in Verbindung gebracht werden, so wird es gewöhnlich keine Schwierigkeiten bereiten, den Beweis zu erbringen, dass diese Körperverletzung in qualifizierter Weise begangen wurde, wenn denn dem so war. Die Überlegung des AG Duisburg erweist sich damit hinsichtlich der gefährlichen Körperverletzung als nicht stichhaltig, wenngleich es gewiss den Grund zutreffend genannt hat, warum Vorsatztaten prinzipiell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Dabei geht es auch nicht darum Vorsatztaten zu versichern, denn wird eine gefährliche Körperverletzung begangen und kommt es dabei zu einer Verurteilung, so besteht ohnehin kein Versicherungsschutz. Bei fahrlässiger Verwirklichung sämtlicher Tatbestandsmerkmale verbleibt aber eine Bestrafung nach § 229 StGB, wodurch wiederum zum Ausdruck kommt, dass der Unrechtsgehalt des § 224 StGB materiell strafrechtlich in § 229 StGB enthalten ist²².

²¹ *Harbauer*, ARB, 7. Aufl., München 2004, § 4 Rn. 189.

²² *AG Mainz*, Urt. v. 05.04.1990 – 9 C 71/90 - r+s 1991, 170, 171.

III. Unklarheitenregel des § 305 c Abs. 2 BGB

Zu berücksichtigen ist ferner die Unklarheitsregel des § 305 c Abs. 2 BGB (§ 5 AGBG a. F.). Die ARB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen i. S. d. § 305 Abs. 1 BGB (§ 1 AGBG a. F.)²³. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH sind diese so auszulegen, wie ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer sie bei verständiger Würdigung, aufmerksamer Durchsicht und erkennbaren Sinnzusammenhangs verstehen muss. Es ist dabei auf einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer abzustellen, frei von Interessen, juristischen Vorkenntnissen oder Berufskenntnissen. Ein objektiver Dritter dürfte die Klauseln in der Position des Durchschnittskunden nicht weiter auslegen, als dies ihr Sinn unter Beachtung des wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise erfordert²⁴. Ein Durchschnittskunde stellt sich bei der Betrachtung des § 4 Abs. 3 a ARB vor, dass dann Versicherungsschutz besteht, wenn er das ihm als vorsätzlich begangenes und zur Last gelegte Delikt auch hätte lediglich fahrlässig begehen können²⁵, weshalb hier die Unklarheitsregel des § 305 c Abs. 2 BGB greift, also die kundenfreundlichste Auslegung zugrunde zu legen ist²⁶.

C. Ausblick

Obwohl genügend Urteile ergangen sind, die den Versicherungsschutz bei der gefährlichen Körperverletzung versagen wollten, hat insbesondere das Urteil des Landgerichts Saarbrücken vom 27.06.2002 gezeigt, dass die ökonomischen Überlegungen der Versicherungswirtschaft nicht ausschlaggebend sein können. Bezeichnenderweise hatte der verklagte Versicherer seinerzeit offenbar nicht die Möglichkeit der Überprüfung des landgerichtlichen Urteils in einem Revisionsverfahren genutzt, obwohl das Landgericht die Revision wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage zugelassen hatte²⁷, weshalb sehr zu wünschen ist, dass es bald zu einer klärenden höchstrichterlichen Entscheidung kommt.

²³ BGH, Urt. v. 17.03.1999 – IV ZR 218/97 - NJW 1999, 1865; LG Saarbrücken, Urt. v. 27.06.2002 – 2 S 341/01 - ZfS 2002, 497, 498.

²⁴ BGH, Urt. v. 15.05.2000 – IV ZR 113/99 - VersR 2000, 1090, 1091; LG Saarbrücken, Urt. v. 27.06.2002 – 2 S 341/01 - ZfS 2002, 497, 498.

²⁵ AG Saarbrücken, Urt. v. 14.05.1995 – 12 C 86/95 - ZfS 1995, 351; LG Saarbrücken, Urt. v. 27.06.2002 – 2 S 341/01 - ZfS 2002, 497, 498.

²⁶ AG Saarbrücken, Urt. v. 14.05.1995 – 12 C 86/95 - ZfS 1995, 351.

²⁷ LG Saarbrücken, Urt. v. 27.06.2002 – 2 S 341/01 - ZfS 2002, 497.